

## UNIPER

Energy Law & Regulation Holzstraße 6 40221 Düsseldorf www.uniper.energy

## **UNIPER Stellungnahme zu dem**

Festlegungsverfahren gem. §§ 12h Abs. 4, 29 Abs. 1 EnWG zur Ausnahme von der Verpflichtung der marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung Schwarzstartfähigkeit durch die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG (BK6-21-360)

Düsseldorf, 09.02.2022

Februar 2022 1/3



UNIPER möchte hiermit die Gelegenheit nutzen, zu dem Festlegungsverfahren gem. §§ 12h Abs. 4, 29 Abs. 1 EnWG zur Ausnahme von der Verpflichtung der marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung Schwarzstartfähigkeit durch die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG (BK6-21-360) Stellung zu nehmen.

UNIPER teilt die Auffassung der Bundesnetzagentur (BNetzA) nicht.

Von den Grundsätzen des § 12h Abs. 1 EnWG kann durch Erteilung einer Ausnahme entsprechend des § 12h Abs. 4 EnWG abgewichen werden, wenn die marktgestützte Beschaffung von Systemdienstleistungen wirtschaftlich nicht effizient ist.

Sollte eine Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung "Schwarzstartfähigkeit" auf Verteilernetzebene erforderlich sein, dann muss für die Beschaffung das gleiche Verfahren wie auf Übertragungsnetzebene Anwendung finden (§ 12h Abs. 1, 2 EnWG). Eine abweichende Regelung wäre entgegen dem Grundsatz des § 12h Abs. 1 EnWG diskriminierend und für die BNetzA bei der Kostenanerkennung nicht nachvollziehbar. Auch wenn der Netzwiederaufbau im Wesentlichen in die Zuständigkeit der Übertragungsnetzbetreiber fällt, gibt es dennoch einzelne Betreiber von Verteilernetzen die schwarzstartfähigen Kapazitäten kontrahieren, wie die BNetzA selbst ausführt.

Der Nachweis, dass die marktgestützte Beschaffung von Systemdienstleistungen wirtschaftlich nicht effizient, wurde nicht erbracht bzw. tragen die vorgebrachten Argumente nicht.

Vor dem Hintergrund der langen Vorlauf- und Vertragslaufzeiten ist der damit verbundene Transaktionsaufwand für die Ausschreibung entsprechend dem vorgestellten Konzept unseres Erachtens als gering einzustufen und zumindest auf der Verteilernetzebene nicht höher als auf der Ebene der Übertragungsnetzbetreiber. Zumindest rechtfertigt der damit verbundene Aufwand die Ausnahme von der marktgestützten Beschaffung nicht. Dies gilt zum einen nur für wenige Betreiber von Verteilernetzen und zum anderen ist die Frequenz der Ausschreibung sehr gering, bestenfalls ist eine Ausschreibung nur alle 10 Jahre notwendig. Dabei kann gerade der durch die Ausschreibungen hervorgerufene Aufwand zum Anlass genommen werden, Vertragslaufzeiten am oberen Ende der vorgesehenen Zeitspanne vorzusehen.

Zudem muss die Kontrahierung dieser Dienstleistung durch den Verteilernetzbetreiber effizient erfolgen. Wie stellt der Verteilernetzbetreiber dies sicher, wenn dieser beispielsweise einen individuellen Vertrag über eine solche Dienstleistung mit dem assoziierten Stadtwerk abschließt? Außerdem ist die Prüfung, ob die Kosten sachgerecht sind und die Beschaffung effizient ist, durch die BNetzA unseres Erachtens nicht möglich. Auf welcher Basis solche Kosten anerkannt werden ist ebenfalls fraglich.

Überdies sollten die Bedingungen für die Ausschreibung für nicht frequenzgebundene Systemdienstleistungen bundesweit einheitlich sein. Folglich kann der Verteilernetzbetreiber auf die Unterlagen/Verträge und die Ergebnisse der Erwartungswertberechnung der ÜNB zurückgreifen. Dies reduziert den Transaktionsumfang ebenfalls.

Februar 2022 2/3



Aus den vorgenannten Gründen kann eine Ausnahme von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung Schwarzstartfähigkeit durch die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nicht erfolgen.

Februar 2022 3/3